

Satzung der Stadt Damme
über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an
Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.09.2010)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 26. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren
 - b) Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder
 - c) Erstattung von Kinderbetreuungskosten
 - d) Verdienstausfallentschädigung
 - e) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,-- DM, ab dem 01.01.2002 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 90 EURO. Darüber hinaus erhalten sie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30,-- DM je Sitzung, ab dem 01.01.2002 von 15 EURO je Sitzung.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf jährlich 10 Sitzungen beschränkt.

2. Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten gemäß § 39 Abs. 7 NGO eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister 205 EURO
 - b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von 140 EURO
und je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich 3 EURO
3. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im nachhinein gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet. Das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird ebenfalls monatlich im nachhinein abgerechnet.
4. Ist einer der in Absatz 2 genannten Ratsmitglieder länger als 3 Kalendermonate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, so erhält er ab Beginn des 4. Monats der Verhinderung nur die gemäß Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Für die über 3 Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter diese Aufwandsentschädigung.
5. Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).
6. Mit der Zahlung der im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen sind sämtliche auf Ersatz der Auslagen nach § 39 NGO für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmungen von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen abgegolten, mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Fahrt- und Reisekosten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Damme in kommunalen Zusammenschlüssen oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

7. Nimmt ein Ratsmitglied länger als 5 Monate an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen in Ausübung seines Mandats nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vom Beginn des sechsten Monats an in voller Höhe gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn das Ratsmitglied glaubhaft dargetut, dass es Aktivitäten im Rahmen des Mandats entfaltet hat. Die Feststellung über die Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 trifft der Verwaltungsausschuss.

8. Ratsmitglieder erhalten bei Nutzung des Ratsinformationssystems und den gleichzeitigen Verzicht auf die Sitzungsunterlagen in Papierform eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 20 €. Diese Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1. Die sonstigen in Ratsausschüssen oder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften ehrenamtlich tätigen Personen erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- DM (ab dem 01.01.2002 von 15 EURO) je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

2. An die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, wird neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) an den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses pro Sitzung 100,-- DM, ab dem 01.01.2002 55 EURO
 - b) an die übrigen Mitglieder pro Sitzung 60,-- DM, ab dem 01.01.2002 35 EURO
 - c) Fahrtkosten werden gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung erstattet.

§ 4

Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in seinem Haushalt mit mindestens 1 Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte zu den üblichen Öffnungszeiten betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
2. Die Stadt erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 10,-- DM je angefangene Stunde (ab dem 01.01.2002 von 6 EURO je angefangene Stunde).

§ 5

Verdienstaufallentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaufallentschädigung (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).
2. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 30,-- DM je Stunde (ab dem 01.01.2002 von 15 EURO je Stunde). Im Einzelfall kann der Nachweis durch ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienst-

ausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Ratsmitglieder, die kein Verdienstaussfall nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein erheblicher Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis höchstens 30,-- DM je Stunde (ab dem 01.01.2002 bis höchstens 15 EURO je Stunde).
4. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles nach Abs. 2.
5. Der Verdienstaussfall sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden nur für den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit des Ratsmitgliedes erstattet.
6. Bei der Berechnung des Verdienstaussfalles und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An- und Abfahrzeiten in angemessenem Rahmen mitgerechnet.
7. Die Absätze 1 – 6 gelten entsprechend für die im § 3 genannten Personen.

§ 6

Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung

1. Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten in Ausübung des Mandats für Reisen außerhalb der Stadt Damme eine Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgelder) nach den für den Bürgermeister geltenden Vorschriften. Voraussetzung ist, dass die Reise für die Stadt notwendig war/ist und von der Stadt genehmigt wurde.

2. Auf die Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Sitzungsgelder und Erstattungen anzurechnen. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
3. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren bei Benutzung privateigener Personenkraftwagen eine Wegstreckenentschädigung von 130 EURO pro Kalenderjahr, wenn der regelmäßige Sitzungsort 2 km vom Wohnort des Rats- oder Ausschussmitgliedes entfernt ist.

Daneben erhält die stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der stellvertretende Bürgermeister 105 EURO als jährlichen Pauschalbetrag für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

4. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten mit dem privaten Kfz zu Sitzungen und von der Stadt veranlassten Ortsbesichtigungen und Besprechungen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung, die sich nach dem Kilometersatz bemisst, den die Stadt für die Benutzung privateigener PKW (§ 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz) für dienstliche Zwecke zahlt.

§ 7

Entschädigung für die Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher der Stadt Damme erhalten folgende ehrenamtliche Entschädigungen.

- a) pro Haushalt mit Landwirtschaft 12,-- DM, ab dem 01.01.2002 6 EURO
- b) pro Haushalt ohne Landwirtschaft 3,50 DM, ab dem 01.01.2002 2 EURO

Hiermit sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz etwaiger Auslagen und des Verdienstausfalles abgegolten.

§ 8

Ehrenamtliche Frauenbeauftragte

1. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,-- DM (ab dem 01.01.2002 von 205 EURO). Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes sowie den Verdienstaussfall.
2. Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 9

Steuerliche Behandlung der Entschädigung

Die steuerliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten und gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 09.11.1999). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 20.11.1989 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 15.12.2001).

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 30.09.2010).